

Statuten des Vereins BuCK Bern (Bar und Club Kommission Bern)

Name und Sitz

Unter dem Namen «BuCK Bern» (Bar und Club Kommission Bern) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz beim jeweiligen Sekretariat.

Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder in politischer, rechtlicher und kultureller Hinsicht.

Er versteht sich zudem als Verbindungsglied zwischen den im Nachtleben tätigen Unternehmen, den Behörden, der Politik sowie der Öffentlichkeit und soll das Ansehen der Branche fördern.

Der Verein bezweckt die Erweiterung des kulturellen Angebotes, sowie das Schaffen und/oder erhalten von förderlichen Rahmenbedingungen im privaten und öffentlichen Raum für Kultur, Musik und dem gesellschaftlichen Zusammensein im Nachtleben. Er setzt sich für die Interessen und Belange der KonsumentInnen dieser Angebote („NachtschärmerInnen“) ein.

Ausserdem setzt sich der Verein für eine Lockerung der geltenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere im Bereich des Lärmschutzes, des Baurechts sowie der Nutzung des öffentlichen Raumes ein.

Der Verein ist nicht profitorientiert, politisch neutral und unabhängig. Der Verein darf Kooperationen mit anderen Organisationen, regional, national und international eingehen. Der Verein darf im Interesse seine Mitglieder Einsprachen und Prozesse führen.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins steht natürlichen oder juristischen Personen offen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Ausgeschlossen sind Betriebe des Erotik- und Sexgewerbes.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich oder mündlich eingereichtem Gesuch an den Geschäftsführer.

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich vom Vorstand festgesetzt und bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Der Vorstand kann die Mitgliederbeiträge auch innerhalb der Kategorien verschieden hoch festsetzen. In diesem Fall müssen die Kriterien objektivierbar sein. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, einen neu festgesetzten Beitrag nicht zu akzeptieren und stattdessen seinen Austritt zu erklären.

Die Mitgliedschaft wird in zwei Kategorien unterteilt, welche unterschiedliche Stimmrechte aufweisen.

Die Unterscheidung wird deshalb vorgenommen, da die beiden Kategorien unterschiedlich hohe Beiträge entrichten.

Kategorien

Kategorie	Beschreibung	Gewichtung Stimmrecht
Club/Bar/Veranstalter/o.ä. Betriebe	Mitglieder, welche einen Club/Bar betrieben oder in der Veranstaltung tätig sind (primär juristische Personen)	10
Privatperson	Mitglieder, die sich den Betrieben des Nachtlebens verbunden fühlen & diese unterstützen möchten.	1

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt ^[1]_{SEP}
- b) Ausschluss ^[1]_{SEP}
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Er kann jederzeit und ohne Grundangabe erfolgen. Der Ausschluss erfolgt nur nach vorgängiger Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort."

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand ^[1]_{SEP}
- c) Das Co-Präsidium
- d) Die Geschäftsleitungsstelle
- e) Die Sektionen
- f) Die Stammsektion Stadt Bern & Umgebung
- g) Die Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich nach Festsetzung durch den/die Vorstand statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem/der Präsidenten/in schriftlich eingereicht werden und dürfen in der Vereinsversammlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens einundzwanzig Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung; ^[L]_[SEP]
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts; ^[L]_[SEP]
- c) Entlastung des Vorstandes; ^[L]_[SEP]
- d) Behandlung und Entscheid von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder; ^[L]_[SEP]
- e) Änderung der Statuten; ^[L]_[SEP]
- f) Wahl des Vorstandes; ^[L]_[SEP]
- g) Wahl des Co-Präsidiums;
- h) Genehmigung des Budgets; ^[L]_[SEP]
- i) Auflösung des Vereins. ^[L]_[SEP]

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit relativem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Co-Präsidium den Stichentscheid.

Das Stimmrecht richtet sich nach den Bestimmungen unter „Mitglieder / Kategorie“.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal 12 Vorstandsmitgliedern, die von der Vereinsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. In einem ersten und allfälligen zweiten Wahlgang werden die Mitglieder des Vorstands einzeln mit absolutem Mehr der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Bei einem dritten Wahlgang gilt das relative Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Co-Präsidium aus zwei Personen, eine Person muss aus dem Gewerbe kommen, eine aus den Privatpersonen mit absolutem Mehr.

Der Vorstand ist sich seiner Signalwirkung in der Kommunikation gegen aussen bewusst. Er vertritt auch in Privater öffentlicher Kommunikation die Positionen des Vereins, insbesondere bei Themen wo ein Positionspapier besteht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Co-Präsidium mit Stichentscheid. In geraden Jahren fällt der Stichentscheid dem/r dienstälteren Co-PräsidentIn zu, in den ungeraden Jahren dem/r anderen Co-PräsidentIn.

Die Beschlussfähigkeit des einfachen Mehr gilt bloss für Anträge, welche mindestens eine Woche vor der Vorstandssitzung durch ein Vorstandsmitglied eingebracht werden und auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge, welche nicht dieser Vorgabe entsprechen und z.B. während einer Vorstandssitzung unter „Varia“ eingereicht werden, müssen vom Vorstand einstimmig verabschiedet werden, ansonsten gelten die Anträge als abgelehnt.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung
- b) Wahl des Co-Präsidium
- c) Wahl der Geschäftsleitungsstelle
- d) Erlass von Reglementen

- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums
- g) Delegation von Aufgaben an einen allfälligen eingesetzten Betriebsausschuss oder an Dritte
- h) Gründung / Auflösen von Sektionen
- i) Erstellen und genehmigen von Positionspapieren

Das Co-Präsidium

Das Co-Präsidium ist mit der Geschäftsleitungsstelle zusammen für die operative Leitung des Vereins verantwortlich. An der Mitgliederversammlung Das Co-Präsidium repräsentiert den Verein und übernimmt zusammen mit der Geschäftsleitungsstelle die Kommunikation gegen aussen. Das Co-Präsidium ist zusammen mit der Geschäftsleitungsstelle für die Führung des Vorstands verantwortlich, insbesondere das Erstellen der Traktandenlisten. Das Co-Präsidium legt dem Vorstand gegenüber Rechenschaft ab. Es setzt sich aus einer Vertretung der Betriebe und der Privatpersonen zusammen.

Der Vorstand kann ein Reglement für das Co-Präsidium erstellen.

Der Vorstand kann dem Co-Präsidium eine pauschale Spesenabgeltung ausrichten. Diese muss gegenüber der Mitgliederversammlung ausgewiesen werden.

Die Geschäftsleitungsstelle

Die Geschäftsleitungsstelle ist für die operative Führung des Vereins zuständig. Sie übernimmt insbesondere die administrativen Arbeiten für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung, die Korrespondenz sowie die Website und die Präsenz auf Social-Media.

Die Geschäftsleitungsstelle verfügt über ein Pflichtenheft, das von dem Vorstand genehmigt wird.

Die Sektionen

Der Verein kann Sektionen gründen. Die Sektionen fassen Mitglieder eines definierten Gebiets zu einer Einheit zusammen. Eine Sektion wird auf Wunsch der betreffenden Betriebe gegründet und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Sektion muss im Minimum 5 Betriebe umfassen.

Die Sektionen führen sich mit der Unterstützung der Geschäftsleitungsstelle selbst. In ihrem Gebiet dürfen die Sektionen ihre Themen und Positionen in Absprache mit der Geschäftsleitungsstelle selbst bestimmen. Kommunikation gegen aussen muss in den Grundzügen mit der Geschäftsleitungsstelle abgesprochen werden. Kantonale oder sektionsübergreifende Themen müssen mit der Stammsektion Bern & Umgebung koordiniert werden.

Die Sektionen haben das Recht eine Person in den Vorstand zu entsenden. Die Person muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Stammsektion Stadt Bern & Umgebung

Die Stammsektion Stadt Bern & Umgebung nimmt die Koordination der Sektionen und die Vertretung der Interessen des Vereins auf Kantonaler und nationaler Ebene wahr. Soweit nicht andere Sektionen Vorstandsmitglieder stellen, stellt sie den Vorstand.

Die Stammsektion kann nicht aufgelöst werden.

Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen von vereins- nahen Branchen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung des Vereins ist die qualifizierte (2/3) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die qualifizierte (2/3) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eines der Quoren bei Auflösung des Vereins nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 19.8.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 19.8.2020

Co-Präsident

Tom Berger

Co-Präsident

Max Reichen